

Anpassung des Zweckverbandes "Kindergartenzweckverband Gemmerich" gemäß § 16 Abs. 1 Zweckverbandsgesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476)

Die Ortsgemeinden Eschbach, Gemmerich, Himmighofen, Kehlbach, Niederbachheim, Oberbachheim und Winterwerb bilden seit 29.10.1974 einen Kindergartenzweckverband. Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung ihrer Gemeinderäte aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ZwVG und § 6 Abs. 1 Satz 4 des Kindergartengesetzes vom 15.07.1970 (GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.02.1982 (GVBl. S. 65), die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes G e m m e r i c h

§ 1 Aufgabe

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Gemmerich einen Kindergarten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann der Betrieb des Kindergartens auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Eschbach, Gemmerich, Himmighofen, Kehlbach, Niederbachheim, Oberbachheim und Winterwerb.

§ 3 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Kindergartenzweckverband Gemmerich".

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nastätten.

§ 4

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechtes

(1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung mehrere Stimmen, und zwar

die Ortsgemeinde Eschbach	2 Stimmen,
die Ortsgemeinde Gemmerich	4 Stimmen,
die Ortsgemeinde Himmighofen	2 Stimmen,
die Ortsgemeinde Kehlbach	1 Stimme,
die Ortsgemeinde Niederbachheim	1 Stimme,
die Ortsgemeinde Oberbachheim	1 Stimme,
die Ortsgemeinde Winterwerb	1 Stimme.

(2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch mehrere Vertreter ausgeübt,

Ortsgemeinde Eschbach	2 Vertreter
Ortsgemeinde Gemmerich	4 Vertreter
Ortsgemeinde Himmighofen	2 Vertreter
Ortsgemeinde Kehlbach	1 Vertreter
Ortsgemeinde Niederbachheim	1 Vertreter
Ortsgemeinde Oberbachheim	1 Vertreter
Ortsgemeinde Winterwerb	1 Vertreter.

Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung in Nastätten.

§ 6

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell".

§ 7

Deckung des Finanzbedarfes

(1) Die Ortsgemeinde Gemmerich stellt dem Zweckverband das Grundstück zur Errichtung des Kindergartengebäudes unentgeltlich zur

Verfügung. Die Erschließung übernimmt der Zweckverband.

(2) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar je zur Hälfte

- nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl,
- nach der für das laufende Jahr maßgeblichen Finanzkraftmeßzahl (§ 11 Finanzausgleichsgesetz).

§ 8

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

(2) Verbandsmitglieder können zum Schluß eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muß spätestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbands oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.

(4) Bei Auflösung des Zweckverbands wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden. Soweit die Gemeinde Gemmerich Grundvermögen (§ 7 Abs. 1) kostenlos zur Verfügung gestellt hat, geht dieses wieder kostenlos an die Gemeinde zurück. Für die vom Zweckverband errichteten Gebäude und mit dem Boden festverbundene Einrichtungen zahlt die Gemeinde Gemmerich eine Entschädigung in Höhe des Zeitwertes. Verzichtet die Gemeinde Gemmerich auf die Rückübereignung, so ist der Wert des Grund und Bodens im Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes zu erstatten.

(5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine

Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

5427 Bad Ems, den 12. Dezember 1985

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises

In Vertretung:

gez. Klöckner (S.)

(Klöckner)
Kreisverwaltungsdirektor